

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 9. Dezember 2010 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Generell begrüßt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung das Großprojekt „Rot-Weiß-Rot-Card“, das nun auf Basis der Vorarbeiten der Sozialpartner gemeinsam vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und vom Bundesministerium für Inneres legislativ umgesetzt wird. Die Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt, um Österreich mit seinen spezifischen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen „Bedürfnissen“ als attraktiven Wirtschafts-, Arbeits- und Wissenschaftsstandort weiter zu entwickeln.

Zu drei Themenbereichen nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jedoch detaillierter Stellung:

### **1. Mangelnde Kohärenz mit der Bologna-Studien-Architektur (§§ 12, 12a und 12b bzw. die Anlagen A, B und C):**

- In der Anlage A sollte in der Kategorie „Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten“ von „mit dreijähriger Mindestdauer“ (anstatt „mit vierjähriger Mindestdauer“) die Rede sein; widrigenfalls werden alle Personen mit nur einem Bachelor-Studium als akademische Ausbildung ausgeschlossen bzw. nicht erfasst, was sicherlich nicht die Intention gewesen sein kann

Geschäftszahl: BMWF-90.510/0018-III/4a/2010  
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig  
Abteilung: III/4a  
E-Mail: iris.hornig@bmwf.gv.at  
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9236 / 53120-999236  
Ihr Zeichen: BMASK-433.001/0106-VI/AMR/7/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
www.bmwf.gv.at

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

In der Anlage A sollten in der Kategorie „Studium in Österreich“ die Formulierungen adaptiert werden in Richtung „zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte“ sowie „erster und zweiter Studienabschnitt bzw. gesamtes Bachelor-Studium“.

- In allen Anlagen (A, B und C) sollte in der Kategorie „Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten“ bzw. „Qualifikation“ in Bezug auf die ISCED-Klassifikationen auch die Klassifikation 5B inkludiert werden. Die einzelnen Zuordnungen in die Bildungsebenen erfolgt in den jeweiligen Ländern (auch eine zentrale Erfassung bei der OECD gibt es nicht). Beispielsweise erfolgt in einigen Ländern die Lehrerausbildung auf „Akademie-Ebene“ mit der Einstufung 5B (wie es auch in Österreich mit den Pädagogischen Akademien bis 2005 noch der Fall war).

## **2. Regelungen für die Arbeitsmarktzulassung von ausländischen (drittstaatsangehörigen) Absolventinnen und Absolventen österreichischer Hochschulen bzw. Universitäten (§ 12b Z 2 AuslBG):**

- Da das österreichische Studienangebot bereits zum Großteil auf die neue Bologna-Studien-Architektur umgestellt ist, und es dabei keine „Studienabschnitte“ wie in den bisherigen Diplomstudien mehr gibt, sollte die Formulierung angepasst werden, um mögliche Diskriminierungen zu vermeiden (z.B. „ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt, ein Bachelor-Studium zumindest mit der Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte bzw. ein Masterstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität .....“).
- Die Notwendigkeit einer Arbeitsmarktprüfung für diese Studienabsolventinnen und -absolventen ist unbillig und sollte gestrichen werden.
- Das in § 24a Fremdenpolizeigesetz geregelte Aufenthaltsvisum zum Zweck der Arbeitssuche sollte auf die Personengruppe der ausländischen (drittstaatsangehörigen) Absolventinnen und Absolventen österreichischer Hochschulen bzw. Universitäten ausgeweitet werden.

## **3. Bessere Zugangsberechtigung für in Österreich studierende Drittstaatsangehörige zum Arbeitsmarkt während des Studiums (§ 4 Abs. 7 Z 2 AuslBG):**

- Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 legt 10 Stunden pro Woche als Mindestwert für die Erwerbstätigkeit von Studierenden fest, die durch das nationale Recht gewährleistet sein muss.
- Im Interesse einer vorausschauenden Standortpolitik sollte gegenüber Studierenden, die potenziell als Fachkräfte von morgen in Frage kommen, ein offenerer und integrativerer Zugang gewählt werden und die Selbsterhaltungsfähigkeit während des Studiums stärker unterstützt werden (Aspekt Lebensunterhalt).

Insbesondere für Studierende im zweiten Studienabschnitt eines Diplomstudiums, im zweiten Drittel eines Bachelor-Studiums oder für Master-Studierende sollte daher eine höhere Wochenstundengrenze (z.B. 20 Stunden pro Woche) ohne Arbeitsmarktprüfung – aber gegebenenfalls zur Missbrauchsprävention unter Nachweis von Studienleistungen – zur Geltung kommen (Aspekt Lebensunterhalt und Praktikum).

Abschließend ist anzumerken, dass durch die Kombination des alten Systems mit dem System der Rot-Weiß-Rot-Card ein sehr komplexes, beinahe unübersichtliches gesetzliches Regelwerk entsteht. Insbesondere in Hinblick auf die Zielgruppe zuwanderungsinteressierter Fachkräfte wäre eine „bürgerfreundliche“ Aufbereitung des neuen österreichischen Immigration-Reglements wünschenswert.


Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 26. Jänner 2011

Für die Bundesministerin:

Dr. Iris Hornig

### **Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	yoEotU4mSw8Rp0UyACZvYS3Rd8RkNvAnMKLfe2MrGFvdY2ySVXrW0wXPGDasqW8gyyftfZ9kgxDs/Hu2UE+TK2kaT9waxXvQ5lGPq0ofUudjga3PTO1lMeaWq1L+sm6OOoe/Zao8Nbhxlze2fWWWhvXXGVzkNKAgilasT/kK3LCC=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-26T07:57:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmwf.gv.at/verifizierung</a> .	